

**KRAFTVERKEHRSGESELLSCHAFT
HAMELN MBH
(KVG)**

**VERKEHRSGESELLSCHAFT
HAMELN-PYRMONT MBH
(VHP)**

**STADTWERKE BAD PYRMONT
ENERGIE UND VERKEHRS GMBH
(SWP)**

**WESERBERGLANDBUS GMBH
(WBB)**

Gemeinschaftstarif Hameln-Pyrmont

Tarifbestimmungen

(gültig ab 1. August 2011)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A Geltungsbereich	5
B Grundsätze für das Lösen von Fahrausweisen im Zonen-System	7
1 Berechnung des Fahrpreises	7
2 Höhe des Fahrpreises	7
3 Fahrten innerhalb eines Nahbereiches	7
4 Fahrten zwischen zwei benachbarten Nahbereichen	8
5 Fahrten über eine dritte Tarifzone	8
6 Betriebsbedingter Umweg	8
7 Linienbedingter Umweg	9
8 Geltungsbereiche der Fahrkarten	9
8.1 zeitlicher Geltungsbereich	9
8.2 räumlicher Geltungsbereich	10
9 Umsteigen	11
10 Aufzählung weiterer Preisstufen	12
11 Erweiterung von Sammel-Schülerzeitkarten	12
12 Fahrtunterbrechungen	12
13 Rück- und Rundfahrten	13
14 Vorzeigen von Fahrkarten	13
15 Fahrten aus dem Landkreis Hameln-Bad Pyrmont in den Landkreis Hameln-Pyrmont durch einen anderen Landkreis	13
16 Ausnahmen für die Schüleronderlinien 59 und 79	13
C Fahrausweise für eine Fahrt bzw. einen Tag	
Allgemeine Bestimmungen	14
C I Busverkauf	
Fahrausweisarten und besondere Bestimmungen	15
1 Einzelfahrschein	15
2 City-Fahrschein Hameln	15
3 Kurgastkarte Bad Pyrmont	15
4 10-Fahrten-Karte Bad Pyrmont	15

C II	Verkauf in den Bussen und in den Vorverkaufsstellen	
	Fahrausweisarten und besondere Bestimmungen	16
1	Tageskarte 1 Person	16
2	Tageskarte 5 Personen	16
3	4-Fahrten-Karte	16
D	Zeitkarten	17
D I	Zeitkarten für Jedermann	
	Fahrausweisarten und besondere Bestimmungen	17
1	Monatskarte für Jedermann	18
2	Wochenkarte für Jedermann	18
3	Jahres-Abonnement / Halbjahres-Abonnement / City-Card Bad Pyrmont / Halbjahres-City-Card Bad Pyrmont	18
D II	Zeitkarten für begrenzte Personenkreise	
	Fahrausweisarten und besondere Bestimmungen	19
1	Zeitkarten für Schüler, Studenten und Auszubildende	20
1.1	Fahrausweise und Berechtigte	20
1.2	Fahrausweise im freien Verkauf	21
1.3	Sammel-Schülerzeitkarten	23
2	Anschlussstarif zum Regionaltarif des GVH	24
3	Job-Abonnement	25
E	Sonderfahrausweise	26
1	Bus- und Schiene-Zeitkarten	26
2	Fahrausweise der Deutschen Bahn AG (DB)	28
3	Ferienkarte für Schüler	29
F	Ermäßigungen und Freifahrtregelungen	29
1	Ausgabe von Gruppenfahrtscheinen	29
2	Beförderung von Schwerbehinderten	30
3	Beförderung von Tieren und Sachen	30

Anhang 1

Tarifzoneneinteilung / Nahbereichseinteilung	31
A) Tarifzonen innerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont	31
B) Tarifzonen außerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont	31
C) Nahbereiche	32

Anhang 2

Tarifbestimmungen für Fahrausweise im Abonnement

1	Zeitkarten im Abonnement	35
	- Jahres-Abonnement	
	- Halbjahres-Abonnement	
	- City-Card Bad Pyrmont	
	- Halbjahres-City-Card Bad Pyrmont	
2	Gemeinsame Bestimmungen für die unter 1 aufgeführten Fahrausweise	35
2.1	Geltungsbereiche der Fahrkarten	35
2.2	Besondere Bestimmungen	36
2.3	Zuständigkeit	36
2.4	Antragstellung	36
2.5	Einziehungsauftrag	37
2.6	Mindestlaufzeit	37
2.7	Ausgabe der Fahrkarten	37
2.8	Kündigung durch den Kunden	38
	a) Jahres-Abonnement/City-Card Bad Pyrmont	38
	b) Halbjahres-Abonnement/Halbjahres-City-Card Bad Pyrmont	38
	c) Kündigungsbedingungen	38
2.9.	Fristgemäße Abbuchung / Kündigung durch VHP bzw.SWP	39
2.10	Aussetzung des Abonnements	40
2.11	Erstattung des Fahrpreises	40

2.12	Änderung der Bezugsangaben (Kontoverbindung, Namensänderung / Wohnungswechsel, Gültigkeitsbereich)	40
2.13	Verlust	41
2.14	Beschädigung von Wertmarken	41
3	Vertragsabschluss	41
4	Widerrufsrecht	41
5	Rücktritt vom Vertrag	41
6	Sonstige Bestimmungen	41
7	Anerkennung der Tarifbestimmungen	42

Anhang 3

Besondere Tarifbestimmungen für das Job-Abonnement

1	Zuständigkeit	43
2	Voraussetzungen	43
3	Laufzeit	44
4	Preisberechnung	44
5	Vertragsabschluss	44
6	Einzugsermächtigung	45
7	Ausgabe der Fahrkarten	45
8	Aussetzung	46
9	Beschädigung und Verlust von Fahrkarten	46
10	Fristgemäße Abbuchung	46
11	Erstattung des Fahrpreises	47
12	Änderung der Angaben	47
13	Änderung der Abnahmemenge	48
14	Ausschluss eines Job-Abo-Nutzers	48
15	Kündigung durch den Job-Abo-Besteller	49
16	Kündigung durch die VHP	49
17	Außerordentliche Beendigung	50
18	Kostenerstattungsanspruch der VHP	50
19	Abtretungsverbot, Aufrechnungsausschluss	51
20	Erfüllungsort und Gerichtsstand	51

A Geltungsbereich

Der Gemeinschaftstarif Hameln-Pyrmont findet Anwendung

- auf allen Linien der Kraftverkehrsgesellschaft Hameln mbH (KVG);
- auf allen Linien der Verkehrsgesellschaft Hameln-Pyrmont mbH (VHP),
nicht jedoch bei Fahrten innerhalb des Landkreises Holzminden,
hier gilt der Tarif für den Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (VSN-Tarif);
- auf allen Linien der Stadtwerke Bad Pyrmont Energie und Verkehrs GmbH (SWP);
- auf allen Linien der Weserberglandbus GmbH (WBB);

außerdem auf folgenden Linienabschnitten:

- Linie 700 der Busverkehr Ostwestfalen GmbH (BVO)
zwischen Bad Pyrmont, Löwensen und Bad Pyrmont, Hagen;
- Linie 809 der Karl Köhne Omnibusbetriebe GmbH
zwischen Reinerbeck und Bartrup,
nicht jedoch bei Fahrten innerhalb des Kreises Lippe,
hier gilt der Gemeinschaftstarif „Der Sechser“;
- Linie 812 der Karl Köhne Omnibusbetriebe GmbH
zwischen Hess. Oldendorf und Rinteln,
nicht jedoch bei Fahrten innerhalb des Landkreises
Schaumburg, hier gilt der Gemeinschaftstarif der
Verkehrsgemeinschaft Landkreis Schaumburg (VLS-Tarif);
- Linie 834 der Karl Köhne Omnibusbetriebe GmbH
zwischen Groß Berkel und Bösingfeld,
nicht jedoch bei Fahrten innerhalb des Kreises Lippe,
hier gilt der Gemeinschaftstarif „Der Sechser“.
- Linie 520 der Regionalbus Braunschweig GmbH (RBB)
zwischen Hameln und Hajen, Ruhberg;
- Linie 521 der Regionalbus Braunschweig GmbH (RBB)
zwischen Bad Pyrmont und Echternkamp;

- Linie 2014 der Schaumburger Verkehrsgesellschaft mbH (SVG) für Umsteiger von der / zu der VHP-Linie 10;
- Linie 2022 der Schaumburger Verkehrsgesellschaft mbH (SVG) für Umsteiger von der / zu der VHP-Linie 28;
- Linie 2024 der Schaumburger Verkehrsgesellschaft mbH (SVG) für Umsteiger von der / zu der VHP-Linie 28.

B Grundsatz für das Lösen von Fahrausweisen im Zonen-System

- 1 Der **Berechnung des Fahrpreises** liegen zugrunde:
 - die gültige Tarifzoneneinteilung / Nahbereichseinteilung (siehe Anhang 1) und
 - die jeweils aktuelle Preistabelle.
- 2 Die **Höhe des Fahrpreises (Preisstufe)** wird aufgrund der Anzahl der benachbarten Tarifzonen, die zur Erreichung des Fahrtziels mindestens benötigt werden, ermittelt. Benachbarte Tarifzonen müssen über mindestens eine Linie miteinander verbunden sein. Ausnahmen hierzu siehe unter B 14 und B 15.

Jede Zone zählt nur einmal, es werden maximal 3 Zonen (= Preisstufe 3) berechnet.

Beispiele:

- Bei einer Fahrt von Fischbeck nach Hameln werden die Tarifzonen Hess. Oldendorf und Hameln durchfahren. Es muss ein Fahrschein der Preisstufe 2 gelöst werden.
 - Bei einer Fahrt von Aerzen (Tarifzone Aerzen) nach Emmerthal (Tarifzone Emmerthal) besteht eine direkte Linienverbindung. Daher wird ein Fahrschein der Preisstufe 2 benötigt, auch wenn in Hameln (Tarifzone Hameln) umgestiegen wird.
 - Bei einer Fahrt von Hess. Oldendorf nach Bad Münster besteht keine direkte Linienverbindung. Es muss immer über Hameln gefahren werden. Benötigt wird daher ein Fahrschein für 3 Tarifzonen = Preisstufe 3 (Tarifzonen Hess. Oldendorf, Hameln und Bad Münster).
 - Bei einer Fahrt von Bad Münster nach Bad Pyrmont werden die Tarifzonen Bad Münster, Hameln, Emmerthal und Bad Pyrmont durchfahren, also 4 Tarifzonen. Es muss jedoch nur ein Fahrschein der Preisstufe 3 gelöst werden.
- 3 Bei Fahrten innerhalb eines Nahbereiches wird nur ein Fahrschein der Preisstufe N benötigt.

Beispiel: Bei einer Fahrt von Unsen nach Holtensen wird ausschließlich der Nahbereich Sünteltal durchfahren. Benötigt wird ein Fahrschein der Preisstufe N.

- 4 Bei Fahrten zwischen zwei benachbarten Nahbereichen unterschiedlicher Gemeindegebiete (direkte Linie muss vorhanden sein) muss nur ein Fahrschein der Preisstufe 1 gelöst werden. Diese Regelung gilt nur bei Verkehrsbeziehungen innerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont.
- Beispiel:** Bei einer Fahrt von Klein Berkel (Tarifzone Hameln) nach Groß Berkel (Tarifzone Aerzen) werden die Nahbereiche Klein Berkel/Wangelist und Aerzen Nord durchfahren. Beide Nahbereiche sind über eine direkte Linie miteinander verbunden. Es wird eine Karte der Preisstufe 1 benötigt.
- 5 Besteht bei Fahrten zwischen zwei Tarifzonen eine direkte Linie, so wird nur die Preisstufe 2 erhoben, auch wenn eine Verbindung mit einer anderen Linie durch eine dritte Tarifzone führt.
- Beispiel:** Bei einer Fahrt von Bad Münden nach Hameln führt die Linie 10 auf direktem Weg, die Linie 15 jedoch über Coppenbrügge nach Hameln. Bei beiden Linien muss ein Fahrschein der Preisstufe 2 für die Tarifzonen Bad Münden und Hameln gelöst werden.
- 6 Wenn aus betrieblichen Gründen von der sonst üblichen Linienführung abgewichen wird (z.B. bei der Zusammenfassung mehrerer Linien zu einem Umlauf), wird nur der Fahrpreis erhoben, welcher der direkten Linienführung entspricht.
- Beispiel:** Im Freizeitnetz wird eine direkte Verbindung Tündern – Voremberg – Hastenbeck angeboten. Obwohl die Strecke in diesem Fall über die Tarifzone Emmerthal führt, muss nur ein Fahrschein für die Tarifzone Hameln gelöst werden (Preisstufe 1), da im Stadtnetz der direkte Linienweg nur innerhalb der Tarifzone Hameln verläuft.

- 7 Sieht der Fahrplan einer Linie bei einzelnen Fahrten Umwege über eine benachbarte Tarifzone vor, die bei anderen Fahrten dieser Linie nicht durchfahren wird, wird diese zusätzliche Tarifzone bei der Ermittlung der Preisstufe für diese (Umweg-) Fahrt nicht berücksichtigt.

Beispiel: Bei der Linie 21 werden einzelne Fahrten von Halvestorf (Tarifzone Hameln, Nahbereich Haverbeck-Halvestorf) nach Hameln, Bf (Tarifzone Hameln, Nahbereich Hameln Kernstadt) über Lachem (Tarifzone Hess. Oldendorf, Nahbereich Hess. Oldendorf, links der Weser) geführt. Für die Fahrt von Halvestorf nach Hameln wird nur ein Fahrschein der Preisstufe 1 für die Tarifzone Hameln benötigt.

8 Geltungsbereiche der Fahrkarten

Fahrkarten sind innerhalb folgender Geltungsbereiche gültig:

8.1 zeitlicher Geltungsbereich

Bei **Einzelfahrscheinen sowie 4- und 10-Fahrten-Karten** beträgt die **maximale Gültigkeit inklusive Umstieg** (siehe Punkt 9)

bei Fahrten im Nahbereich	90 Minuten
bei Fahrten innerhalb der Preisstufe 1	90 Minuten
bei Fahrten innerhalb der Preisstufe 2	180 Minuten
bei Fahrten innerhalb der Preisstufe 3	180 Minuten

nach der eingestempelten Uhrzeit.

Nach Ablauf dieser Zeit muss der Bus verlassen sein.

Der **City-Fahrschein Hameln** gilt nur in der Fahrt, bei der der Fahrschein gelöst wurde. Ein Umstieg ist nicht möglich.

Die **Kurgastkarte** gilt nur in der Fahrt, bei welcher der Fahrschein gelöst wurde. Ein Umstieg in eine andere Linie der Stadtwerke Bad Pyrmont ist möglich.

Tageskarten gelten am gesamten Tag des Fahrscheinkaufs / am Tag der Entwertung. Zur Gültigkeit in den Zügen der Weserbahn siehe Abschnitt C II, Punkt 1 und 2.

Monatskarten Jedermann, Monatskarten für Schüler, Studenten und Auszubildende, Abonnement-Fahrkarten und City-Cards Bad Pyrmont gelten für einen Kalendermonat und am ersten Werktag des darauf folgenden Monats bis 12.00 Uhr (Fahrtende!); ist dieser Werktag ein Samstag, gilt die Karte bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

Wochenkarten Jedermann und Wochenkarten für Schüler, Studenten und Auszubildende gelten an allen Tagen der auf der Wertmarke angegebenen Woche und bis 12.00 Uhr (Fahrtende!) des auf dem Sonntag folgenden Werktages.

Sammel-Schülerzeitkarten gelten an allen Tagen des auf der Karte aufgedruckten Zeitraumes (mit Ausnahme der ausgewiesenen Ferienzeiten).

Die Gültigkeit der Anschluss-Karte zum Regionaltarif (**Regiopendler-Karte**) ist im Abschnitt D3, die Gültigkeit von **DB-Fahrkarten** und **Ferienkarten** für Schüler im Abschnitt E vermerkt.

8.2 räumlicher Geltungsbereich

Bei Einzelfahrscheinen, 4-Fahrten-Karten, Monatskarten, Wochenkarten, Abonnement-Fahrkarten und Sammel-Schülerzeitkarten umfasst der **räumliche Geltungsbereich** wahlweise

- einen oder zwei Nahbereiche bzw.
- eine oder mehrere Tarifzonen.

Der **City-Fahrschein Hameln** ist gültig für eine Fahrt von und zu allen Haltestellen im **Citybereich Hameln** (Bahnhof, Bahnhofstraße, Bürgergarten, City/Pfortmühle, Deisterstraße, Kastanienwall, Lohstraße, Mühlenstraße, Münster, Ostertorwall, Papenstraße, Stadtparkasse, Walkemühle, Zehnthof).

Die **10-Fahrten-Karte, die Kurgastkarte** und die **City-Card Bad Pyrmont** sind nur gültig auf den Stadtbuslinien der Stadtwerke Bad Pyrmont.

Tageskarten gelten im Bus von Betriebsbeginn bis Betriebsschluss wahlweise in einer Tarifzone oder in allen Tarifzonen des Landkreises Hameln-Pyrmont einschließlich der Tarifzone Springe.

Zur Gültigkeit in den Zügen der Weserbahn siehe Abschnitt C II, Punkt 1 und 2.

Die Gültigkeit der Anschluss-Karte zum Regionaltarif (**Regiopendler-Karte**) ist im Abschnitt D II, Punkt 3, die Gültigkeit von **DB-Fahrkarten** und **Ferienkarten** für Schüler im Abschnitt E vermerkt.

9 Umsteigen

Umsteigen ist das Fortsetzen der Fahrt mit einem anderen Fahrzeug oder mit einer anderen Linie in Richtung auf das Fahrtziel. Die Fahrt kann auch ab einer anderen, dem Fahrtziel näher gelegenen Haltestelle fortgesetzt werden. Es muss die kürzeste Strecke zum Fahrtziel eingehalten werden. Dieses gilt auch bei Fahrten zwischen zwei benachbarten Tarifzonen, die über eine dritte Tarifzone (Umsteigezone) führen.

Beispiel: Für eine Fahrt von Aerzen, Kernort nach Emmerthal, Kernort besteht eine direkte Linienverbindung. Daher wird ein Fahrschein der Preisstufe 2 benötigt, auch wenn in Hameln umgestiegen wird. Innerhalb der Umsteigezone Hameln können alle Linien benutzt werden, die direkt von Aerzen nach Hameln oder von Hameln nach Emmerthal fahren. Eine Fahrt auf anderen Strecken innerhalb Hamelns, z.B. zum Friedhof Wehl, ist nicht erlaubt.

Beim Umsteigen in einer dritten Tarifzone ist ein Fahrschein der Preisstufe 2 erforderlich. Fahrscheine der Preisstufe 1 für die Fahrt zwischen zwei benachbarten Nahbereiche unterschiedlicher Tarifzonen sind nur auf der direkten Linienverbindung gültig.

Beispiel: Für die Fahrt von Aerzen, Kernort, nach Emmerthal, West ist gemäß B 4 ein Fahrschein der Preisstufe 1 notwendig. Mit diesem darf jedoch nur auf dem direkten Linienweg über Gellersen gefahren werden. Beim Umweg über Hameln wird ein Fahrschein der Preisstufe 2 benötigt.

Bei Tageskarten ist die Umsteigeberechtigung am aufgedruckten Tag, bei Zeitkarten in deren Gültigkeitszeitraum unbegrenzt.

- 10** Bei folgenden Fahrausweisen kann die bestehende Preisstufe durch **Aufzahlung** weiterer Tarifzonen / Nahbereiche erweitert werden:

Jahres-Abonnement, Halbjahres-Abonnement, Job-Abonnement, Monatskarte Jedermann, Wochenkarte Jedermann, Schüler-Monatskarte, Schülerwochenkarte, Sammel-Schülerzeitkarte.

Die fehlenden Tarifzonen / der fehlende Nahbereich können durch Einzelfahrscheine oder 4-Fahrten-Karten (abschnitte) aufgezahlt werden.

Die Aufzahlung ist nur für Einzelfahrten möglich.

Beispiel: Ein Fahrgast hat ein Jahres-Abonnement für die Tarifzone Hameln. Für eine Fahrt von Hameln (Tarifzone Hameln) nach Aerzen (Tarifzone Aerzen) muss nur noch die fehlende Tarifzone Aerzen = Preisstufe 1 zusätzlich gelöst werden.

Bei allen anderen Fahrkarten ist eine Aufzahlung nicht möglich. In diesen Fällen muss die gesamte Strecke bezahlt werden

Beispiel: Bus-/Schiene-Fahrkarten mit dem Zielort Hameln gelten innerhalb des Nahbereiches „Hameln, Kernstadt“. Für eine Fahrt vom Bahnhof Hameln in den Nahbereich „Klein Berkel / Wangelist“ muss die gesamte Strecke (Tarifzone Hameln = Preisstufe 1) bezahlt werden.

- 11** Die räumliche Gültigkeit von **Sammel-Schülerzeitkarten** kann für das ganze Schuljahr um weitere Tarifzonen / Nahbereiche erweitert werden. In diesen Fällen ist findet der Umtausch bei gleichzeitiger Zahlung des Differenzbetrages für das restliche Schuljahr im Öffi-Reisezentrum statt. Der Wunsch zum Umtausch ist vorab telefonisch unter 05151/788 988 anzukündigen.
- 12** **Fahrtunterbrechungen** sind innerhalb der zeitlichen Gültigkeit des jeweiligen Fahrscheines zulässig. Beim City-Fahrschein Hameln ist eine Fahrtunterbrechung nicht erlaubt.

- 13 Rück- und Rundfahrten** sind bei der Benutzung von Einzelfahrscheinen **unzulässig**. Bei 4-Fahrten-Karten muss ein weiteres Feld entwertet werden.
- Rückfahrten** sind Fahrten in Richtung auf den Ausgangspunkt auf derselben Strecke, die bei der Hinfahrt benutzt wurde, es sei denn, fahrplanmäßige Umsteigebeziehungen lassen keinen anderen Fahrtweg zu.
- Rundfahrten** sind Fahrten, die auf einem anderen Weg
- zum Ausgangspunkt,
 - zu einem diesem nahegelegenden Punkt oder
 - zu einem Fahrtziel, das mit der Hinfahrt bereits hätte erreicht werden können,
- führen.
- 14** Fahrkarten sind beim Betreten des Busses dem Fahrer sowie auf Verlangen vorzuzeigen. Bei der Benutzung von persönlichen Fahrkarten (Job-Abonnement, Schülermonatskarte, Schülerwochenkarte, RegiopendlerKarte in Verbindung mit einer persönlichen GVH-Mobil-Card oder Semesterticket) ist auf Verlangen die Identität durch Vorlage eines Lichtbildausweises nachzuweisen.
- 15** Fahrten vom Landkreis Hameln-Pyrmont in den Landkreis Hameln-Pyrmont über Tarifzonen eines angrenzenden Landkreises sind nicht mit den Fahrausweisen dieses Tarifes erlaubt.
- 16** Abweichend von den in Abschnitt B, Punkt 2 bis 5 genannten Regeln gelten für die Schülerlinien 59 und 79 folgende Ausnahmeregelungen:
- Die Relation Tarifzone Bodenwerder – Tarifzone Salzhemmendorf ist der Preisstufe 12 zugeordnet.
 - Die Relation Nahbereich Emmerthal, Isetal – Tarifzone Salzhemmendorf ist der Preisstufe 2 zugeordnet.
 - Die Tarifzone Elze gilt nur für Schülerfahrkarten, da die Mitfahrt in der Linie 79 nur für Schüler gestattet ist

C Fahrausweise für eine Fahrt bzw. einen Tag

Allgemeine Bestimmungen

- 1 Einzelfahrscheine, City-Fahrscheine und Tageskarten aus dem Fahrausweisdrucker sind bereits entwertet.
- 2 Einzelfahrscheine und Tageskarten, die vom Block verkauft werden (Notfahrscheine), sowie 4-Fahrten-Karten sind nur mit dem Stempel des Entwerfers gültig. Der Fahrgast ist verpflichtet, die Entwertung dieser Fahrkarten beim Einsteigen selbst vorzunehmen, sofern ein Entwerter vorhanden ist. In Fahrzeugen ohne Entwerter ist der Fahrausweis dem Fahrer vorzulegen. Bei 4-Fahrten-Karten ist für eine Fahrt jeweils ein Feld zu entwerten, bei mehreren Personen die entsprechende Anzahl.
- 3 Bei 10-Fahrten-Karten wird die Entwertung entsprechend der Anzahl der Personen vom Fahrer vorgenommen.
- 4 Einzelfahrscheine, Kurgastkarten, City-Fahrscheine, Tageskarten und entwertete Felder von 4- bzw. 10-Fahrten-Karten sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.
- 5 **Kinder** bis zum vollendeten 12. Lebensjahr (vor dem 12. Geburtstag) erhalten Fahrausweise **zum ermäßigten Fahrpreis**.
Die **Beförderung von bis zu 5 Kindern unter sechs Jahren** in Begleitung eines Erwachsenen mit gültigem Fahrausweis ist frei.

C I Busverkauf

Fahrausweisarten und besondere Bestimmungen

Bei den folgenden Fahrausweisarten sind die Geltungsbereiche zu beachten (siehe B 8).

- 1 Einzelfahrschein** (einfacher Fahrpreis)
Erhältlich bei Fahrtantritt zum Normalpreis für Erwachsene und zum ermäßigten Preis für Kinder und Gruppen.
- 2 City-Fahrschein Hameln**
Gültig für eine Person im in Abschnitt B, Punkt 8.2 genannten Geltungsbereich. Erhältlich nur bei Fahrtantritt zum Normalpreis. Keine Ermäßigung für Kinder und Gruppen.
- 3 Kurgastkarte**
Erhältlich bei Fahrtantritt nur in den Bussen der SWP gegen Vorlage einer in Bad Pyrmont gültigen Kurkarte.
Gültig nur auf den Stadtbuslinien der SWP.
- 4 10-Fahrten-Karte**
Erhältlich nur in den Bussen der SWP.
Gültig nur auf den Stadtbuslinien der SWP.

C II Verkauf in den Bussen und in den Vorverkaufsstellen

Fahrausweisarten und besondere Bestimmungen

Bei den folgenden Fahrausweisarten sind die Geltungsbereiche zu beachten (siehe B 8).

1 Tageskarte 1 Person

Erhältlich nur am Gültigkeitstag in den Bussen, im Öffi-Reisezentrum und bei den Vorverkaufsstellen. Kein Vorverkauf.

Gültig für eine Person für beliebig viele Fahrten.

In den Zügen der Weserbahn gilt die Tageskarte 1 Person zusätzlich Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr, samstags, sonn- und feiertags ganztägig als „**Weserbahn-Kombiticket**“ zwischen Rinteln und Elze.

2 Tageskarte 5 Personen

Erhältlich nur am Gültigkeitstag in den Bussen, im Öffi-Reisezentrum und bei den Vorverkaufsstellen. Kein Vorverkauf.

Gültig für bis zu fünf gemeinsam fahrende Personen (gemeinsamer Ein- und Ausstieg). Eine Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt ist nicht zugelassen.

In den Zügen der Weserbahn gilt die Tageskarte 5 Personen zusätzlich Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr, samstags, sonn- und feiertags ganztägig als „**Weserbahn-Kombiticket**“ zwischen Rinteln und Elze.

3 4-Fahrten-Karte

Erhältlich im Vorverkauf im Öffi-Reisezentrum und bei den Vorverkaufsstellen. Kleinmengen (bis zu 3 Stück) sind zudem beim Busfahrer erhältlich.

4-Fahrtenkarten können nach einer Preiserhöhung aufgebraucht werden, bei einer Umstellung des Tarifsystems jedoch nur nach besonderer Bekanntmachung.

D Zeitkarten

Zeitkarten gibt es

- für Jedermann (D I)
- für begrenzte Personenkreise (D II)

D I Zeitkarten für Jedermann

Fahrausweise und besondere Bestimmungen

Zeitkarten für Jedermann werden ausschließlich im Vorverkauf bzw. auf Bestellung ausgegeben.

Zu den Zeitkarten für Jedermann zählen

- 1 die Monatskarte für Jedermann
- 2 die Wochenkarte für Jedermann
- 3 Abonnements als
 - Jahres-Abonnement
 - Halbjahres-Abonnement
 - City-Card Bad Pyrmont
 - Halbjahres-City-Card Bad Pyrmont

Zeitkarten für Jedermann sind übertragbar.

Zeitkarten für Jedermann sind gültig für eine Person für beliebig viele Fahrten im aufgedruckten Gültigkeitsbereich.

Montags bis freitags ab 19.00 Uhr sowie samstags, sonn- und feiertags (auch am 24. und 31. Dezember) ganztägig ist die Mitnahme einer Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres und von drei Kindern bzw. Jugendlichen vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr möglich. Eine Weiterfahrt der Mitfahrer über den Ausstieg des Kartenbenutzers hinaus ist nicht erlaubt.

1.1 Monatskarte für Jedermann

Die Monatskarte für Jedermann ist in allen Vorverkaufsstellen erhältlich.

1.2 Wochenkarte für Jedermann

Die Wochenkarte für Jedermann ist an allen Vorverkaufsstellen erhältlich.

1.3 Abonnements

Das Jahres-Abonnement, das Halbjahres-Abonnement, die City-Card Bad Pyrmont und die Halbjahres-City-Card Bad Pyrmont sind nur auf Bestellung erhältlich.

Die Formalitäten sind in Anhang 2 aufgeführt.

D II Zeitkarten für begrenzte Personenkreise

Folgende Zeitkarten werden nur für begrenzte Personenkreise angeboten:

- 1 Zeitkarten für Schüler, Studenten und Auszubildende
 - als Monatskarte im freien Verkauf
 - als Wochenkarte im freien Verkauf
 - Sammel-Schülerzeitkarte auf Bestellung
- 2 Anschlusskarte zum Regionaltarif (Regiopendler-Karte) im freien Verkauf
- 3 Job-Abonnement auf Bestellung
Die Formalitäten sind in Anhang 3 aufgeführt.

1 Zeitkarten für Schüler, Studenten und Auszubildende

1.1 Fahrausweise und Berechtigung

Zeitkarten für Schüler, Studenten und Auszubildende sind

- Monatskarte im freien Verkauf
- Wochenkarte im freien Verkauf
- Sammel-Schülerzeitkarte auf Bestellung

1.1.1 Zeitkarten für Schüler, Studenten und Auszubildende werden ausgegeben an

- (1) schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
- (2) nach Vollendung des 15. Lebensjahres an
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Akademien, Hochschulen, Universitäten, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen (siehe auch c)), Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter a) fallen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen oder sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungswürdig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der beruflichen Berufsausbildung im Sinne von

§ 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung bzw. Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch den Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten;
- i) Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst.

1.1.2 Der Schülerzeitfahrausweis berechtigt den Inhaber zu beliebig häufigen Fahrten im aufgedruckten Gültigkeitsbereich. Die Mitnahme weiterer Personen ist generell nicht erlaubt.

1.2 Zeitkarten für Schüler, Studenten und Auszubildende im freien Verkauf

Besondere Bestimmungen

1.2.1 Voraussetzung für das Lösen einer Wochen- bzw. Monatskarte für Schüler und Auszubildende ist der **Erwerb einer Kundenkarte**. Der Antrag hierzu ist unter www.kundenkarte.oeffis.de auszufüllen und auszudrucken. Schule bzw. Ausbildungsstätte müssen die Anspruchsberechtigung durch ihre Bescheinigung auf dem Antrag bestätigen. Für Schüler und Auszubildende, die keine Möglichkeit haben, den Antrag im Internet auszufüllen und auszudrucken, hält das Öffi-Reisezentrum Antragsformulare bereit.

1.2.2 Die Kundenkarte wird gegen Vorlage des ausgefüllten und bescheinigten Antrages im Öffi-Reisezentrum des Nahverkehrs Hameln-Pyrmont, Bahnhofspatz 19, 31785 Hameln ausgestellt.

1.2.3 Der Verlust der Kundenkarte ist dem Öffi-Reisezentrum des Nahverkehrs Hameln-Pyrmont unverzüglich mitzuteilen.

- 1.2.4** Die Gültigkeit der Kundenkarte erlischt mit der Beendigung der Schul- bzw. Ausbildungszeit, spätestens jedoch mit Ablauf des aufgedruckten Monats. Ein neuer Antrag ist unaufgefordert vor Beginn eines neuen Schuljahres (auch bei Auszubildenden), bei einem Wechsel der Schule / des Schulortes bzw. der Ausbildungsstätte / des Ausbildungsortes sowie bei einem Wohnortwechsel zu stellen.
- 1.2.5** Die ausgestellte Kundenkarte berechtigt zum **Erwerb von Wochen- bzw. Monatswertmarken** (Fahrausweis).
Sie sind erhältlich in allen Vorverkaufsstellen gegen Vorlage der Kundenkarte oder des Kundenkartenausweises (siehe 1.4 ff).
- 1.2.6** Die **Wertmarke gilt** als Fahrausweis **nur** in Verbindung **mit** der zugehörigen **Kundenkarte**. Die Kundennummer wird beim Erwerb der Fahrkarte durch die Vorverkaufsstelle auf die Wertmarke aufgedruckt. Entfernung oder Veränderung der eingetragenen Nummer macht die Wertmarke ungültig. Die Wertmarke ist in die dafür vorgesehene Tasche der Kundenkartenhülle einzustecken. Wertmarke bzw. Kundenkarte allein sind kein gültiger Fahrausweis.
- 1.2.7** Die Kundenkarte und die zugehörige Wertmarke sind **nicht übertragbar**.

1.3 Sammel-Schülerzeitkarte

Besondere Bestimmungen

- 1.3.1 Die Monatskarten und Wochenkarten für Schüler und Auszubildende werden auf Bestellung des Trägers der Schülerbeförderung geschlossen für das jeweilige Schuljahr an anspruchsberechtigte Schüler als Sammel-Schülerzeitkarte (SSZK) ausgegeben und dem Schulträger monatlich in Rechnung gestellt.
- 1.3.2 SSZK enthalten ein Lichtbild, sind **nicht übertragbar** und **ohne Lichtbild ungültig**.
- 1.3.3 Sie sind gültig für beliebig viele Fahrten innerhalb der auf der Fahrkarte angegebenen Gültigkeitsbereich und in dem auf der Karte aufgedruckten Zeitraum (mit Ausnahme der ausgewiesenen Ferienzeiten).
- 1.3.4 Bei Tarifänderungen muss der Besteller (Träger der Schülerbeförderung) die anteilige Erhöhung für die Anzahl von Monats- und Wochenkarten für die restliche Gültigkeitsdauer entrichten.
- 1.3.5 Geht eine SSZK verloren oder wird sie durch unsachgemäße Behandlung (z.B. Knicken oder Waschen) unbrauchbar, stellt das Öffi-Reisezentrum des Nahverkehrs Hameln-Pyrmont bei Vorlage eines von der Schule ausgestellten Berechtigungsscheins und nach Zahlung einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 25,00 EUR eine Ersatzkarte aus.
- 1.3.6 Für die Ausgabe einer zusätzlichen Karte aufgrund des Fehlens eines Lichtbildes wird eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5,00 EUR erhoben.
- 1.3.7 Wird während des Schuljahres eine neue SSZK oder eine Ersatzkarte beantragt, kann die Schule einen vorläufigen Fahrausweis ausstellen, der 12 Tage gültig und nicht verlängerbar ist.

2 Anschlussstarif zum Regionaltarif des GVH (Monatskarte)

Der Großraum-Verkehr Hannover (GVH) bietet im Regionaltarif Zeitkarten zwischen den im Landkreis Hameln-Pyrmont gelegenen Bahnhöfen und dem GVH-Tarifgebiet an.

Studenten an Hochschulen, die mit der DB oder einem anderen Verkehrsverbund eine Vereinbarung über Semestertickets getroffen haben, sind im Besitz eines Semestertickets, das durch einen entsprechenden Aufdruck der DB auf dem Studentenausweis gekennzeichnet ist.

Beide Fahrgastgruppen sind berechtigt, Anschluss-Monatskarten („Regiopendler-Karten“) für eine Tarifzone oder den gesamten Landkreis Hameln-Pyrmont zu erwerben. Die Fahrkarten werden vom Öffi-Reisezentrum im Bahnhof Hameln und allen Vorverkaufsstellen ausgegeben.

Für Fahrgäste aus Bad Münster ist der Bahnhof Springe den im Landkreis Hameln-Pyrmont gelegenen Bahnhöfen gleichgestellt.

Gegenüber den für die übrigen Zeitkarten des Gemeinschaftstarifes Hameln-Pyrmont geltenden Bestimmungen gibt es hier Abweichungen, die sich aus den Regelungen für den Regionaltarif des GVH ergeben:

- a) Die Zeitkarte des Regionaltarifes bzw. der Studentenausweis (Semesterticket) ist beim Kauf der Anschluss-Monatskarte vorzulegen, eine Kundenkarte ist nicht erforderlich.
- b) Die Regiopendler-Karte ist gültig zu beliebig vielen Fahrten
 - innerhalb der angegebenen Gemeinde (Tarifzone) oder
 - im gesamten Landkreis Hameln-Pyrmont.

Der Gültigkeitszeitraum ist identisch mit dem der Zeitkarte des Regionaltarifes, bei Semestertickets ist dies der jeweilige Kalendermonat.

Bei der Benutzung der Regiopendler-Karte ist die Zeitkarte des Regionaltarifes bzw. der Studentenausweis (Semesterticket) mitzuführen.

Bei übertragbaren Zeitkarten des Regionaltarifes ist auch die Regiopendler-Karte übertragbar, bei persönlichen Zeitkarten des Regionaltarifes sowie beim Studentenausweis (Semesterticket) ist die Regiopendler-Karte **nicht** übertragbar.

Bei der Regiopendler-Karte gilt in Verbindung mit einer Zeitkarte des Regionaltarifes folgende Mitnahmeregelung:

Montags bis freitags ab 19.00 Uhr sowie samstags, sonn- und feiertags ganztägig ist die Mitnahme einer Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres und drei Kindern / Jugendlichen vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr möglich.

Semestertickets beinhalten keine Mitnahmeregelung!

3 Job-Abonnement

Das Job-Abonnement ist gültig für eine Person an allen Tagen des aufgedruckten Monats für beliebig viele Fahrten auf allen Linien in der/den/dem aufgedruckten Tarifzone(n)/Nahbereich(e).

Zu folgenden Zeiten ist die Mitnahme von einem Erwachsenen und drei Kindern bzw. Jugendlichen unter 18 Jahren möglich:

montags - freitags ab 19:00 Uhr, samstags (auch 24. und 31.12.) sowie sonn- und feiertags ganztägig. Eine Weiterfahrt der Mitfahrer über den Ausstieg des Job-Abo-Nutzers hinaus ist nicht erlaubt.

Das Job-Abonnement ist nur auf Bestellung erhältlich (siehe Anhang 3).

E Sonderfahrausweise

1 Bus- und Schiene- (B/S) Zeitkarten

Bus-/Schiene-Zeitkarten werden von der Deutschen Bahn AG ausgegeben. Sie sind im Nahverkehr Hameln-Pyrmont auf folgenden Relationen gültig, soweit dies auf dem Fahrausweis angegeben ist:

von

Hameln

nach

- **Bad Münder** (Zentrum / Bahnhof)
sowie Bakede, Beber, Böbbber, Egestorf,
Eimbeckhausen, Hamelspringe,
Luttringhausen, Nettelrede, Nienstedt,
Rohrsen
und umgekehrt;
- **Hess. Oldendorf** (Zentrum)
sowie Ahe, Deckbergen, Großenwieden,
Kleinenwieden, Kohlenstädt, Langenfeld,
Rohden, Segelhorst, Schaumburg,
Welsede (H.O.), Westendorf
und umgekehrt;
- **Rinteln** (nur Bahnhof und Pferdemarkt!)
und umgekehrt;
- **Bad Pyrmont** (Zentrum)
sowie Baarsen, Eichenborn, Großenberg,
Hagen, Kleinenberg, Neersen
und umgekehrt
[zwischen Hameln und Bad Pyrmont nur
mit Bussen der Linie 40];
- **Coppenbrügge** (Zentrum)
sowie Bäntorf, Brännighausen, Dörpe,
Marienau, Voldagsen
und umgekehrt;
- **Salzhemmendorf** (alle Ortsteile)
und umgekehrt;

- Hess. Oldendorf** - **Rinteln** (nur Bahnhof und Pferdemarkt!)
und umgekehrt;
- Springe** - **Bad Münden** (alle Ortsteile)
und umgekehrt;
- Völkxen-Eldagsen** - **Bad Münden** (nur Bad Münden, Kernstadt)
und umgekehrt.

Der Unterwegseinstieg und -ausstieg ist auf den genannten Relationen nicht gestattet.

Darüber hinaus sind B/S-Zeitkarten im direkten Anschluss (ohne Fahrtunterbrechung) gültig:

- **im Stadtgebiet Hameln:**

nur innerhalb des Nahbereiches **Hameln, Kernstadt**
in allen Bussen,

- **im Stadtgebiet Bad Pyrmont:**

nur innerhalb des Nahbereiches **Bad Pyrmont, Kernstadt**
in allen Bussen

2 Fahrausweise der Deutschen Bahn AG (DB)

Folgende von der DB ausgestellten Fahrausweise bzw. Gutscheine mit der **Erweiterung „City-Ticket“** sind für die Weiterfahrt innerhalb der Tarifzone Hameln gültig:

- a) **Einzelfahrkarte** mit **Zielbahnhof Hameln** bei der Hinfahrt für die Weiterfahrt in Richtung Endziel sowie bei der Rückfahrt für eine Fahrt in Richtung Bahnhof;
- b) **Mobility BahnCard 100** für beliebig viele Fahrten;
- c) **Gutschein für eine Partner-Freifahrt** bei der Hinfahrt für die Weiterfahrt in Richtung Endziel sowie bei der Rückfahrt für eine Fahrt in Richtung Bahnhof, gilt nur zusammen mit einem Reisenden, der eine reguläre City-Ticket-Fahrkarte gemäß Abschnitt a) benutzt;
- d) **Tageskarten-Gutschein** für beliebig viele Fahrten am eingetragenen Geltungstag.

Folgende von der DB in Verbindung mit einem DB-Fahrschein ausgestellten Fahrausweise mit der Kennzeichnung „**City mobil**“ und der Eintragung des Geltungsbereiches „Hameln“ sind innerhalb der Tarifzone Hameln gültig:

- a) **City mobil EINZELFAHRT** bei der Hinfahrt für die Weiterfahrt in Richtung Endziel sowie bei der Rückfahrt für eine Fahrt in Richtung Bahnhof (Preis entspricht dem Einzelfahrschein Preisstufe 1 gemäß Abschnitt C 1-1);
- b) **City mobil TAGESKARTE** für 1 Person zu beliebig vielen Fahrten am eingetragenen Geltungstag (Preis entspricht Tageskarte gemäß Abschnitt C 2-1).

Außer den in Abschnitt E, Punkt 1 und 2 aufgeführten Fahrkarten haben keine weiteren Fahrausweise der DB Gültigkeit im Geltungsbereich des Gemeinschaftstarifs Hameln-Pyrmont.

3 Ferienkarte für Schüler

Für die Dauer der Sommerferien in Niedersachsen ist für anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche eine landesweite Ferienkarte im Vorverkauf erhältlich, die auf allen Linien im Geltungsbereich des Gemeinschaftstarifs Hameln-Pyrmont zu beliebig vielen Fahrten berechtigt. Der Karteninhaber muss seine Berechtigung beim Kauf und bei der Benutzung der Karte nachweisen können.

F Ermäßigungen und Freifahrtregelungen

1 Ausgabe von Gruppenfahrtscheinen

Geschlossene Gruppen mit mindestens 15 zahlenden Personen und einem gemeinsamen Reisezweck (z.B. Vereine, Schulklassen) erhalten einen Gruppenfahrtschein mit dem ermäßigten Fahrpreis gemäß Abschnitt C, Punkt 1 für die jeweilige Fahrstrecke. Gibt es einen preisgünstigeren Fahrausweis, kann die Gruppe auch diesen erwerben.

Voraussetzung ist die Anmeldung der Fahrt, fernmündlich unter der Rufnummer 05151/788 988 unter Angabe

- des Namens und der Anschrift des Veranstalters,
- des Reisetages,
- der Linie,
- der Fahrt Nr.,
- der Einstiegshaltestelle,
- der Ausstiegshaltestelle und
- der Teilnehmerzahl.

Es besteht die Möglichkeit, zu Beginn der Fahrt den Fahrpreis für alle noch später zusteigenden Teilnehmer zu bezahlen, um so auch für diese den Gruppenrabatt nutzen zu können. Der Betrag wird jedoch nicht erstattet, falls Teilnehmer später nicht zusteigen.

Die Fahrpreisermäßigung wird **nicht gewährt**, wenn sich Einzelreisende ohne gemeinsamen Reisezweck nur zur Erlangung einer Fahrtverbilligung zusammenschließen.

2 Beförderung von Schwerbehinderten

Schwerbehinderte mit entsprechendem Ausweis und einer gültigen Wertmarke werden kostenlos befördert. Die Berechtigung zur kostenlosen Beförderung einer Begleitperson ergibt sich aus der Kennzeichnung im Schwerbehindertenausweis.

3 Beförderung von Tieren und Sachen

Mitgeführte Tiere und Sachen werden im Rahmen der Beförderungsbedingungen kostenlos befördert.

KRAFTVERKEHRSGESELLSCHAFT HAMELN MBH

VERKEHRSGESELLSCHAFT HAMELN-PYRMONT MBH

STADTWERKE BAD PYRMONT
ENERGIE UND VERKEHRS GMBH

WESERBERGLANDBUS GMBH

Anhang 1

Tarifzoneneinteilung / Nahbereichseinteilung

A) Tarifzonen innerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont

Tarifzone Aerzen:	Flecken Aerzen mit allen Ortsteilen
Tarifzone Bad Münden:	Stadt Bad Münden mit allen Ortsteilen
Tarifzone Bad Pyrmont:	Stadt Bad Pyrmont mit allen Ortsteilen
Tarifzone Coppenbrügge:	Flecken Coppenbrügge mit allen Ortsteilen
Tarifzone Emmerthal:	Gemeinde Emmerthal mit allen Ortsteilen und Heyen
Tarifzone Hameln:	Stadt Hameln mit allen Ortsteilen
Tarifzone Hess. Oldendorf:	Stadt Hess. Oldendorf mit allen Ortsteilen
Tarifzone Salzhemmendorf:	Flecken Salzhemmendorf mit allen Ortsteilen

B) Tarifzonen außerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont

Tarifzone Bartrup:	Bartrup (Zentrum), Sonneborn
Tarifzone Bodenwerder:	Bremke, Bodenwerder (Zentrum) Dohnsen, Halle, Hehlen, Hunzen, Kernade, Linse, Wegensen
Tarifzone Elze:	Elze (Zentrum), Esbeck, Mehle, Sehde
Tarifzone Extertal:	Bösingfeld
Tarifzone Lauenau:	Hülsede, Lauenau, Messenkamp, Schmarie
Tarifzone Ottenstein:	Glesse, Lichtenhagen, Ottenstein
Tarifzone Rinteln:	Ahe, Deckbergen, Exten, Hohenrode, Kohlenstädt, Neelhofsiedlung, Rinteln (Zentrum), Schaumburg, Strücken, Westendorf
Tarifzone Springe:	Springe (Zentrum)

C) Nahbereiche

Aerzen

Aerzen, Kernort:	Aerzen (Zentrum), Gellersen
Aerzen, Nord:	Dehmke, Dehrenberg, Dehmkerbrock, Egge, Flakenholz, Groß Berkel, Grupenhagen, Herkendorf, Königsförde, Laatzen, Multhöpen, Posteholz, Schevelstein, Schwöbber, Selxen, Wördeholz
Aerzen, West:	Duensen, Griefsem, Reher, Reine, Reinerbeck

Bad Münster

Bad Münster, Kernstadt:	Bad Münster (Zentrum), Bad Münster Deisterbahnhof, Rahlmühle
Bad Münster, Deister:	Eimbeckhausen, Luttringhausen, Nettelrede, Nienstedt
Bad Münster, Süd:	Brullsen, Flegessen, Hachmühlen, Hasperde, Klein Süntel
Bad Münster, Sünteldörfer:	Bakede, Beber, Böbber, Egestorf, Hamelspringe, Rohrsen (Bad Münster)

Bad Pyrmont

Bad Pyrmont, Kernstadt:	Bad Pyrmont (Zentrum), Hagen, Holzhausen, Löwensen, Thal
Bad Pyrmont, Bergdörfer:	Baarsen, Eichenborn, Echternkamp, Großenberg, Kleinenberg, Neersen

Coppenbrügge

Coppenbrügge, Mitte:	Coppenbrügge (Zentrum), Dörpe, Marienau, Voldagsen
Coppenbrügge, lth:	Behrensen, Bessingen, Bisperode, Diedersen, Harderode, Haus Harderode
Coppenbrügge, Nesselberg:	Bäntorf, Brünnighausen, Woltmühle
Coppenbrügge, West:	Herkensen, Hohnsen

Emmerthal

Emmerthal, Kernort:	Emmern, Emmerthal Bf, Hagenohsen, Kirchohsen, Ohr
Emmerthal, Grohnde:	Grohnde, Hajen Ruhberg
Emmerthal, Ilsetal:	Bessinghausen, Börry, Brockensen, Esperde, Frenke, Hajen, Heyen, Latferde
Emmerthal, Nord:	Voremburg, Vorwerk Ohsen, Völkerhausen
Emmerthal, West:	Amelgatzen, Deitlevsen, Hämelschenburg, Hanebülden, Lüntorf, Welsede (Emmerthal)

Hamel

Hamel Kernstadt:	Hamel (Zentrum) mit Hohes Feld / Rotenberg, Klüthang, Klütviertel, Nordstadt, Zeisigbusch
Afferde:	Afferde
Halvestorf / Haverbeck:	Bannensiek, Haverbeck, Halvestorf, Helpensen, Hope, Weidehohl
Hastenbeck:	Hastenbeck
Hilligsfeld / Rohrsen:	Hilligsfeld, Kuckuck, Rohrsen (Hamel)
Klein Berkel / Wangelist:	Finkenborn, Klein Berkel, Klüt, Multimarkt, Wangelist
Sünteltal:	Holtensen, Unsen, Welliehausen
Tündern:	Tündern
Wehrbergen:	Wehrbergen

Hess.Oldendorf

Hess. Oldendorf, Kernstadt:	Hess. Oldendorf (Zentrum)
Hess. Oldendorf, Nord:	Langenfeld, Rohden, Rohdental, Segelhorst
Hess. Oldendorf, Süntel:	Barksen, Bensen, Fischbeck, Hadessen, Höfingen, Krückeberg, Pötzen, Texas, Weibeck, Wickbolsen, Zersen
Hess. Oldendorf, links der Weser:	Friedrichshagen, Friedrichsburg, Fuhlen, Hemeringen, Heßlingen, Klein Heßlingen, Lachem, Rumbeck, Wahrendahl,

Hess. Oldendorf, West:	Kleinenwieden, Großenwieden, Welsede (Hess. Oldendorf)
Salzhemmendorf	
Salzhemmendorf, Kernort:	Eggersen, Salzhemmendorf (Zentrum)
Salzhemmendorf, Nord:	Hemmendorf, Lauenstein
Salzhemmendorf, Saaletal Ost:	Ahrenfeld, Benstorf, Oldendorf, Osterwald, Quanthof
Salzhemmendorf, Saaletal Süd:	Levedagsen, Ockensen, Thüste, Wallensen
Springe	
Springe:	Springe, Zentrum

Anhang 2

Tarifbestimmungen für Fahrausweise im Abonnement

1 Zeitkarten im Abonnement

Zeitfahrausweise im Abonnement sind

- **das Jahres-Abonnement**
- **das Halbjahres-Abonnement**
- **die City-Card Bad Pyrmont**
- **die Halbjahres-City-Card Bad Pyrmont**

Eine Ausgabe erfolgt nur im Abonnement auf besonderen Antrag.

Die aktuellen Preise der Fahrkarten sind in der Preisbroschüre sowie im Internet unter www.oeffis.de hinterlegt.

2 Gemeinsame Bestimmungen für die unter 1 aufgeführten Fahrausweise

2.1 Geltungsbereiche der Fahrkarten

Abonnement-Fahrkarten gelten für einen Kalendermonat und am ersten Werktag des darauf folgenden Monats bis 12.00 Uhr (Fahrtende!); ist dieser Werktag ein Samstag, gilt die Karte bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst beim Jahres-Abonnement und Halbjahres-Abonnement wahlweise

- einen oder zwei Nahbereiche oder
- eine oder mehrere Tarifzonen.

Die bestehende Preisstufe kann durch Aufzahlung weiterer Tarifzonen/Nahbereiche erweitert werden:

Die fehlenden Tarifzonen / der fehlende Nahbereich können durch Einzelfahrscheine oder 4-Fahrten-Karten aufgezahlt werden.

Die Aufzahlung ist nur für Einzelfahrten möglich.

Die City-Card Bad Pyrmont / die Halbjahres-City-Card Bad Pyrmont ist nur auf den Stadtbuslinien der Stadtwerke Bad Pyrmont gültig.

2.2 Besondere Bestimmungen

Das Jahres-Abonnement, das Halbjahres-Abonnement, die City-Card Bad Pyrmont und die Halbjahres-City-Card Bad Pyrmont sind übertragbar.

Sie sind gültig für eine Person für beliebig viele Fahrten im aufgedruckten Gültigkeitsbereich.

Montags bis freitags ab 19.00 Uhr sowie samstags, sonn- und feiertags (auch am 24. und 31. Dezember) ganztägig ist die Mitnahme einer Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres und von drei Kindern bzw. Jugendlichen vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr möglich. Eine Weiterfahrt der Mitfahrer über den Ausstieg des Kartenbenutzers hinaus ist nicht erlaubt.

2.3 Zuständigkeit

Zuständig für alle mit der Abwicklung des Jahres-Abonnements und des Halbjahres-Abonnements notwendigen Schritte und Rechtspartner gegenüber dem Kunden ist die Verkehrsgesellschaft Hameln-Pyrmont mbH (kurz: VHP), Bahnhofplatz 19, 31785 Hameln, Telefon: 05151 / 788 - 988.

Die VHP handelt im Namen und für Rechnung der durchführenden Verkehrsunternehmen.

Zuständig für alle mit der Abwicklung der City-Card Bad Pyrmont und der Halbjahres-City-Card Bad Pyrmont notwendigen Schritte und Rechtspartner gegenüber dem Kunden sind die Stadtwerke Bad Pyrmont Energie und Verkehrs GmbH (kurz: SWP), Südstraße 3, 31812 Bad Pyrmont, Telefon: 05281 / 915 - 0.

2.4 Antragstellung

Die Abonnements müssen schriftlich bestellt werden. Die Laufzeit beginnt jeweils zum 1. des Bestellmonats, hierzu muss spätestens am 10. des Vormonats ein vollständiger Antrag vorliegen.

Bestellformulare sind im Öffi-Reisezentrum und bei den Vorverkaufsstellen erhältlich. Eine eigenhändige Unterschrift des Abonnement-Bestellers sowie des Kontoinhabers sind erforderlich. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf der Bestellung erforderlich. Unter www.oeffis.de kann die Bestellung

auch online ausgeführt werden bzw. das Bestellformular herunter geladen werden.

2.5 Einziehungsauftrag

Der Antrag wird nur dann wirksam, wenn die VHP bzw. die SWP ermächtigt wird, das jeweilige Entgelt monatlich im Voraus bis auf Widerruf, mindestens jedoch für die Mindestlaufzeit (siehe 2.6.), von einem in der Bundesrepublik Deutschland geführten Girokonto im Wege des Einziehungsauftragsverfahrens einzuziehen.

2.6 Mindestlaufzeit

Die Mindestlaufzeit des Jahres-Abonnements/ der City-Card Bad Pyrmont beträgt 12 Monate. Die Laufzeit des Halbjahres-Abonnements/ der Halbjahres-City-Card Bad Pyrmont beträgt 6 Monate. Die VHP bzw. SWP kann das Abonnement mit einer Frist von zwei Monaten kündigen, Ersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

2.7 Ausgabe der Fahrkarten

Nach Bestellung eines Jahres-Abonnements bzw. Halbjahres-Abonnements erhält der Kunde vor dem Monatsende die Fahrkarten für die nächsten drei Monate. Nach jeweils drei Monaten werden drei weitere Fahrkarten zugeschickt. Bei der City-Card Bad Pyrmont erhält der Abonnent eine Kundenkarte zusammen mit 12 bzw. 6 Wertmarken für die einzelnen Monate.

Auf den Fahrkarten ist der jeweilige Monat aufgedruckt. Die für den laufenden Monat gültige Fahrkarte ist vom Kunden bei jeder Fahrt mitzuführen, beim Einstieg dem Fahrer sowie auf Verlangen vorzuzeigen.

Hat der Kunde seine Fahrkarten zwei Tage vor Beginn des Abonnements bzw. der jeweiligen Folgemonate noch nicht erhalten, ist dies der VHP (Tel. 05151 / 788-988) bzw. SWP (Tel.: 05281 / 915-0) unverzüglich mitzuteilen.

Die Fahrkarten bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum der VHP bzw. SWP. Sie sind im Fall der Nichtzahlung unverzüglich herauszugeben.

2.8 Kündigung durch den Kunden

a) Jahres-Abonnement / City-Card Bad Pyrmont

Das Jahres-Abonnement / die City-Card Bad Pyrmont kann nach einer Laufzeit von 12 Monaten (siehe 2.6. Mindestlaufzeit) zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 10. des Vormonats schriftlich, telefonisch oder persönlich erfolgen.

b) Halbjahres-Abonnement / Halbjahres-City-Card Bad Pyrmont

Das Halbjahres-Abonnement / die Halbjahres-City-Card Bad Pyrmont endet automatisch nach einer Laufzeit von 6 Monaten (siehe 2.6 Mindestlaufzeit). Es besteht die Möglichkeit, nach Ablauf dieser Zeit in das Jahres-Abonnement / die City Card Bad Pyrmont zu wechseln. In diesem Fall wird die Laufzeit des Halbjahres-Abonnements/ der Halbjahres-City-Card Bad Pyrmont angerechnet.

c) Kündigungsbedingungen:

Wird das Abonnement vor Ablauf seiner Mindestlaufzeit gekündigt, wird für jeden angebrochenen Bezugsmonat zusätzlich der Unterschiedsbetrag zum Preis der Monatskarte für Jedermann der gleichen Preisstufe erhoben. Beim Jahres-Abonnement wird bei einer Kündigung nach mehr als einem Halbjahr für 6 Monate der Unterschiedsbetrag zum Halbjahres-Abonnement berechnet. Ist der Gesamtpreis für die an der Mindestlaufzeit fehlenden Monate geringer als der Unterschiedsbetrag, wird dieser fällig. Der Betrag wird vom angegebenen Girokonto abgebucht. Im Todesfall findet die vorgenannte Regelung keine Anwendung.

Bei einer wesentlichen Änderung der Tarifbestimmungen sowie bei Preiserhöhungen des bestellten Abonnements größer als 5% kann der Kunde das Abonnement zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen. Noch vorhandene Fahrkarten müssen zurückgegeben werden. In diesem Fall werden keine Nachforderungen erhoben.

Werden Fahrkarten durch die Kündigung nicht gebraucht, sind sie rechtzeitig vor Gültigkeitsbeginn an die VHP bzw. SWP zurückzugeben. Geschieht dies nicht, ist die Kündigung unwirksam.

2.9 Fristgemäße Abbuchung / Kündigung durch VHP bzw. SWP

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zum 1. des jeweiligen Monats bereitzuhalten. Sollte eine Abbuchung nicht durchgeführt werden, wird der Kunde von der VHP bzw. SWP schriftlich zur Bezahlung des offenstehenden Betrages aufgefordert. Hierfür erhebt die VHP bzw. SWP ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 6,00 EUR für jedes Schreiben. Werden der VHP bzw. SWP vom Geldinstitut für die Rücklastschrift Gebühren belastet, sind diese vom Kunden zu tragen. Bis zur vollständigen Bezahlung ist die Fahrkarte ungültig. Sie kann bei missbräuchlicher Benutzung eingezogen werden. In diesem Fall wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben. Neue Fahrkarten werden dem Kunden erst dann zugesandt, wenn der Fahrpreis sowie alle in Rechnung gestellten Kosten bezahlt worden sind. Sollte der Versand der Fahrkarten erst im Laufe des bereits begonnenen Monats erfolgen, ist die VHP bzw. SWP dennoch zum Einzug des vollen Fahrpreises für diesen Monat berechtigt. Die VHP bzw. SWP kann das Abonnement fristlos kündigen, wenn der Kunde den angemahnten Betrag auch nach Aufforderung nicht innerhalb einer Woche beglichen hat. Durch die Kündigung wird das Abonnement sofort ungültig, noch vorhandene Fahrkarten müssen innerhalb einer Woche zurückgegeben werden. Wird das Abonnement vor Ablauf seiner Mindestlaufzeit gekündigt, wird für jeden angebrochenen Bezugsmonat zusätzlich der Unterschiedsbetrag zum Preis der Monatskarte für Jedermann der gleichen Preisstufe erhoben. Beim Jahres-Abonnement wird bei einer Kündigung nach mehr als einem Halbjahr für 6 Monate der Unterschiedsbetrag zum Halbjahres-Abonnement berechnet. Ist der Gesamtpreis für die an der Mindestlaufzeit fehlenden Monate geringer als der Unterschiedsbetrag, wird dieser fällig. Die VHP bzw. SWP behält sich vor, offene Forderungen an ein Inkassounternehmen abzutreten.

Kann der Fahrpreis drei Monate in Folge nicht vom angegebenen Konto eingezogen werden, kann die VHP bzw. SWP das Abonnement fristlos kündigen.

Bei Missbrauch oder dazu bestehendem konkretem Verdacht kann die VHP bzw. SWP das Abonnement fristlos kündigen. Die zuvor genannten Regelungen gelten entsprechend.

2.10 Aussetzung des Abonnements

Beim Eintreten einer langfristigen, mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit kann das Abonnement monatsweise ausgesetzt werden. Voraussetzung sind eine ärztliche Bescheinigung und die Rückgabe der Fahrkarte bis zum letzten Werktag des Vormonats.

2.11 Erstattung des Fahrpreises

Bei zeitweiser Nichtbenutzung (Urlaub, Krankheit, o.ä.) ist keine Erstattung möglich.

2.12 Änderung der Bezugsangaben

a) Kontoverbindung

Soll der Fahrpreis von einem anderen Konto abgebucht werden oder ändert sich der Name des Kontoinhabers, ist eine neue Einzugsermächtigung bis zum 25. des Vormonats einzureichen. Formulare sind im Öffi-Reisezentrum im Bahnhof Hameln, bei den Stadtwerken Bad Pyrmont und im Internet unter www.oeffis.de erhältlich.

b) Namensänderung / Wohnungswechsel

Der Kunde ist verpflichtet, eine Änderung seines Namens und / oder seiner Anschrift unverzüglich dem Öffi-Reisezentrum im Bahnhof Hameln bzw. der SWP anzuzeigen. Geschieht dies nicht, sind Ersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen. Änderungsmeldungen sind schriftlich, telefonisch oder persönlich abzugeben.

c) Gültigkeitsbereich

Wünscht der Kunde eine Änderung seines Gültigkeitsbereiches, ist dies bis zum 10. des Vormonats bekanntzugeben. Noch vorhandene Fahrkarten sind gleichzeitig abzugeben. Die neuen Fahrkarten werden rechtzeitig zugesandt, ggfs. wird der Fahrpreis gleichzeitig der veränderten Preisstufe angepasst. Die Laufzeit ist von der Änderung nicht betroffen. Änderungsmeldungen sind schriftlich, telefonisch oder persönlich abzugeben.

2.13 Verlust

Beim Verlust von Fahrkarten kann kein Ersatz geleistet werden. Eine Erstattung des Fahrpreises ist nicht möglich.

2.14 Beschädigung von Fahrausweisen

Beschädigte gültige Fahrausweise sind bei der VHP bzw. SWP vorzulegen. Dabei hat der Abonnent auf Verlangen der VHP bzw. SWP eine Erklärung abzugeben, dass es sich um die ausgegebene Fahrkarte handelt. Sofern wesentliche Teile der Karte erkennbar sind, stellt die VHP bzw. SWP eine Ersatzwertmarke aus.

3 Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt durch die schriftliche oder Online-Bestellung zustande.

Der Kunde erhält bei Online-Bestellungen eine Eingangsbestätigung per E-Mail.

Akzeptiert die VHP bzw. SWP die Bestellung nicht, erhält der Antragsteller eine schriftliche Nachricht.

Die eigentliche Auftragsbestätigung erfolgt durch die Zusendung der ersten drei Monatskarten.

4 Widerrufsrecht

Es besteht das gesetzliche Widerrufsrecht von 14 Tagen ab Bestellung. Für die Widerrufserklärung ist Textform erforderlich – per Brief, Fax oder eMail.

5 Rücktritt vom Vertrag

Die VHP bzw. SWP ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, von dem sie erst nach Vertragsabschluss Kenntnis erlangt hat.

6 Sonstige Bestimmungen

Der Bestand des Vertrages wird nicht durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Tarifbestimmungen, sonstiger Vertragsbedingungen oder durch etwaige Regelungslücken berührt. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Leistungen ist Hameln.

7 Anerkennung der Tarifbestimmungen

Vorstehende Bestimmungen für das Jahres-Abonnement, des Halbjahres-Abonnement, der City-Card Bad Pyrmont und der Halbjahres-City-Card Bad Pyrmont werden vom Besteller durch die Unterschrift auf dem Antrag, bei Online-Bestellung durch das Bestätigen der entsprechenden Felder anerkannt.

Anhang 3

Besondere Tarifbestimmungen für das Job-Abonnement

Unternehmen, Behörden, Verbände etc. können im Job-Abonnement (kurz: Job-Abo) Fahrkarten für ihre Mitarbeiter bestellen, wenn die Voraussetzungen gemäß Punkt 1.2 erfüllt sind.

Die Abgabepreise an den Job-Abo-Besteller sind gestaffelt nach der Abnahmemenge. Sie sind monatlich fällig. Die Berechnung erfolgt nach Punkt 1.4.

Die Abwicklung des Job-Abos erfolgt nach den im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

1 Zuständigkeit

Zuständig für alle mit der Abwicklung des Job-Abos notwendigen Schritte und Vertragspartner gegenüber den Unternehmen etc. (im Folgenden Job-Abo-Besteller genannt) ist die Verkehrsgesellschaft Hameln-Pyrmont mbH (kurz: VHP), Bahnhofplatz 19, 31785 Hameln.

Zuständiger Ansprechpartner für den Mitarbeiter (im folgenden Job-Abo-Nutzer genannt) ist der Job-Abo-Besteller.

2 Voraussetzungen

Die Beantragung eines Job-Abos ist nur möglich, wenn für eigene Mitarbeiter Zeitkarten bestellt werden sollen.

Bis zu drei Unternehmen können sich zu einer Bestellgemeinschaft zusammenschließen. Gegenüber der VHP muss ein Unternehmen als Job-Abo-Besteller auftreten, für die Koordinierung sind die Unternehmen selbst verantwortlich. Fällt der die Bestellgemeinschaft vertretende Job-Abo-Besteller aus, sind die verbleibenden Unternehmen verpflichtet, eine Nachfolge zu finden.

Die Fahrkarten werden mindestens für die Tarifzonen/ Nahbereiche ausgestellt, die für die Fahrt zwischen Wohnort und Arbeitsstätte benötigt werden.

3 1.3 Laufzeit

Die Laufzeit beginnt jeweils am 1. eines Kalendermonats.
Das Job-Abo wird für mindestens 12 Monate abgeschlossen.
Danach verlängert es sich auf unbefristete Dauer, bis es vertragsgemäß beendet wird.

4 1.4 Preisberechnung

Die Grundlage für die Preisberechnung bilden die jeweils gültigen Preise des Jahres-Abonnements. Auf diese wird für die entsprechenden Preisstufen ein nach Abnahmemenge gestaffelter Rabatt gewährt. Dieser beträgt:

- | | |
|----------------------|-------|
| - bei 1 - 50 Stück | 5 %, |
| - bei 51 - 100 Stück | 10 %, |
| - mehr als 100 Stück | 15 %. |

Die so ermittelten Preise werden kaufmännisch auf volle 10 Cent gerundet.

5 Vertragsabschluss

Hat ein Unternehmen der VHP die Absicht mitgeteilt, ein Job-Abo zu bestellen, wird ihm ein Rahmenvertrag (zweifach) mit den geltenden Vertragsbedingungen zugesandt. Eine Ausfertigung muss spätestens am 10. des Vormonats bei der VHP vorliegen; bei späterem Eingang kann die VHP den Beginn der Laufzeit auf den nächsten Monatsbeginn verschieben.

Dem Antrag sind folgende Angaben der Job-Abo-Nutzer in Listenform beizufügen:

- Vor- und Familienname sowie Wohnanschrift des jeweiligen Mitarbeiters,
- Anschrift der Arbeitsstelle des Mitarbeiters,
- weitere Orte (genaue Ortsbezeichnung) für den Fall, dass der Gültigkeitsbereich des Job-Abos erweitert werden soll.

Außerdem hat der Job-Abo-Besteller der VHP einen Ansprechpartner zu benennen, der für die interne Abwicklung des Job-Abos zuständig ist, sowie eine Einzugsermächtigung zu erteilen (siehe Punkt 1.6).

Der Job-Abo-Besteller kann die Ausstellung einer Lastschriftbenachrichtigung zu Beginn und bei Änderungen beantragen.

Die VHP kann den Vertragsabschluss aus wichtigem Grund ablehnen. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn

- der Job-Abo-Besteller eine fällige Forderung noch nicht oder erst nach Einleitung der Zwangsvollstreckung bezahlt hat,
- gegen ihn wegen eines Vermögensdeliktes ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren durchgeführt und mit einer Schuldfeststellung beendet worden ist,
- die Eröffnung des Vergleichs- oder des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Job-Abo-Besteller beantragt worden ist oder
- der Job-Abo-Besteller zahlungsunfähig ist.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

6 Einzugsermächtigung

Der Vertrag wird nur dann wirksam, wenn die VHP ermächtigt wird, den für alle im jeweiligen Monat ausgegebenen Fahrkarten fälligen Gesamtfahrpreis sowie sonstige fällige Beträge zum 1. eines jeden Monats bis auf Widerruf, mindestens jedoch für die Mindestlaufzeit, von einem in der Bundesrepublik Deutschland geführten Girokonto im Wege des Einziehungsauftragsverfahrens einzuziehen und der Job-Abo-Besteller Inhaber dieses Kontos ist.

7 Ausgabe der Fahrkarten

Für die Mitarbeiter, für die eine Fahrkarte ausgestellt werden soll, werden dem Job-Abo-Besteller zu Beginn und danach alle drei Monate drei Fahrkarten zugeschickt. Auf den Fahrkarten ist der jeweils gültige Monat, der Name des Job-Abo-Nutzers und die Bezeichnung des Job-Abo-Bestellers, ggfs. auch abgekürzt, aufgedruckt. Die Weitergabe an die Job-Abo-Nutzer sollte monatlich erfolgen.

Die Entscheidung, ob die Fahrkarten entgeltlich oder unentgeltlich an die Job-Abo-Nutzer weitergegeben werden und ggfs. zu welchen Preisen, obliegt dem Job-Abo-Besteller. Die Preise dürfen jedoch nicht höher sein als die Preise, zu denen die Fahrkarten von der VHP bezogen wurden.

Hat der Job-Abo-Besteller die Fahrkarten vier Tage vor Beginn der Laufzeit bzw. der jeweiligen Folgemonate noch nicht erhalten, ist dies der VHP (05151 / 788-988) unverzüglich mitzuteilen.

Die Fahrkarten bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum der VHP. Sie sind im Falle der Nichtzahlung unverzüglich herauszugeben.

8 Aussetzung

Beim Eintreten einer langfristigen, mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit kann der jeweilige Job-Abo-Nutzer die Teilnahme am Job-Abo monatsweise aussetzen. Voraussetzung ist eine ärztliche Bescheinigung und die Rückgabe der Fahrkarte an die VHP, spätestens bis zum letzten Werktag des Vormonats.

9 Beschädigung und Verlust von Fahrkarten

Beschädigte gültige Fahrkarten sind bei der VHP vorzulegen. Dabei hat der Job-Abo-Nutzer auf Verlangen der VHP eine Erklärung abzugeben, dass es sich um die ausgegebene Fahrkarte handelt.

Den Verlust von gültigen Fahrkarten hat der Job-Abo-Nutzer umgehend dem Job-Abo-Besteller und der VHP mitzuteilen (05151 / 788-988). Es sind geeignete Schritte zur Minderung des Schadens zu unternehmen.

Auf schriftliche Bestellung des Job-Abo-Bestellers stellt die VHP gegen ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 € eine Ersatzfahrkarte aus. Das Bearbeitungsentgelt wird von dem angegebenen Konto abgebucht.

Eine als verlustig gemeldete Fahrkarte ist ungültig im Sinne der Beförderungsbedingungen. Sollte sie wiedergefunden werden, ist sie unverzüglich an die VHP zurückzugeben.

10 Fristgemäße Abbuchung

Der Job-Abo-Besteller verpflichtet sich bei Antragstellung, fällige Beträge auf dem angegebenen Konto zum 1. des jeweiligen Monats bereitzuhalten. Sollte eine Abbuchung nicht durchgeführt werden, wird der Job-Abo-Besteller von der VHP schriftlich zur Bezahlung des offenstehenden Betrages aufgefordert. Hierfür erhebt die VHP ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 6,00 € für jedes Schreiben. Werden der VHP vom Geldinstitut für die Rücklastschrift Gebühren belastet, sind diese vom Job-Abo-Besteller zu tragen.

Tritt bei einer Bestellgemeinschaft die Zahlungsunfähigkeit des Job-Abo-Bestellers ein, sind die übrigen Unternehmen verpflichtet, die fälligen Beträge, die auf ihre Job-Nutzer entfallen, zu übernehmen.

Bis zur vollständigen Bezahlung sind die Fahrkarten ungültig. Sie können bei missbräuchlicher Benutzung eingezogen werden, in diesem Fall wird eine Vertragsstrafe in Höhe des erhöhten Beförderungsentgeltes erhoben.

Neue Fahrkarten werden dem Job-Abo-Besteller erst dann zugesandt, wenn der Fahrpreis sowie alle in Rechnung gestellten Kosten bezahlt worden sind. Sollte der Versand der Fahrkarten erst im Laufe des bereits begonnenen Monats erfolgen, ist die VHP dennoch zum Einzug des vollen Fahrpreises für diesen Monat berechtigt.

11 Erstattung des Fahrpreises

Bei zeitweiser Nichtbenutzung (Urlaub, Krankheit, o.ä.) ist keine Erstattung möglich.

12 Änderung der Angaben

12.1 - beim Job-Abo-Besteller

Der Job-Abo-Besteller ist verpflichtet, Änderungen seines Namens, seiner Firmierung und / oder seiner Anschrift unverzüglich und so rechtzeitig der VHP anzuzeigen, damit ihn die mit dem Vertrag verbundenen Sendungen erreichen. Geschieht dies nicht, können keine Ersatzansprüche geltend gemacht werden.

Sollen die monatlich fälligen Beträge von einem anderen Konto abgebucht werden bzw. ändert sich der Kontoinhaber, hat der Job-Abo-Besteller der VHP bis zum 25. des Vormonats eine neue Einzugsermächtigung einzureichen.

12.2 - beim Job-Abo-Nutzer

Ändern sich die bei der Bestellung (siehe Punkt 1.5) gemachten Angaben, sind sie der VHP mitzuteilen.

Die Änderungen sind jeweils zum 1. eines Monats möglich und werden nur von der VHP vorgenommen. Die schriftliche Änderungsmitteilung des Job-Abo-Bestellers muss bis zum 10. des Vormonats bei der VHP eingehen. Dabei sind noch vorhandene Fahrkarten für Folgemonate beizufügen. Bei Übersendung trägt der Job-Abo-Besteller das Verlustrisiko.

Die Ausgabe der neuen Fahrkarten entspricht Punkt 1.7 .

13 Änderung der Abnahmemenge

Eine Änderung der Anzahl der ausgestellten Fahrkarten kann jeweils zum 1. eines Monats vorgenommen werden.

Bei neuen Nutzern müssen die Listen (siehe Punkt 1.5) mit den erforderlichen Angaben spätestens am 10. des Vormonats bei der VHP vorliegen. Die neu beantragten Fahrkarten werden dem Job-Abo-Besteller entsprechend Punkt 1.7 übersandt.

Beim Ausscheiden von Job-Abo-Nutzern ist der Job-Abo-Besteller verpflichtet, soweit vorhanden, bereits im Voraus erhaltene Fahrkarten an die VHP zurückzugeben.

Mit Eintreten der Änderung tritt die neue Zahlungsverpflichtung in Kraft.

14 Ausschluss eines Job-Abo-Nutzers

Verstößt ein Job-Abo-Nutzer gegen die Tarif- und Beförderungsbedingungen, kann die VHP ihn von der Teilnahme am Job-Abo ausschließen. Dies ist insbesondere bei der Veränderung von Angaben auf der Fahrkarte sowie bei der Weitergabe der Fahrkarte an andere Personen der Fall.

15 Kündigung durch den Job-Abo-Besteller

15.1 - nach der Mindestlaufzeit

Das Job-Abo kann nach der Mindestlaufzeit (siehe Punkt 1.3) zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 10. des Vormonats schriftlich an die Verkehrsgesellschaft Hameln-Pyrmont mbH, Bahnhofplatz 19, 31785 Hameln, erfolgen.

Sind noch Fahrkarten für Folgemonate vorhanden, sind sie mit der Kündigung an die VHP zurückzugeben. Geschieht dies nicht, ist die Kündigung unwirksam.

15.2 - vor Ablauf der Mindestlaufzeit

Wird das Job-Abo vor Ablauf der Mindestlaufzeit gekündigt, wird der Fahrpreis für die zu Beginn bestellten Fahrkarten bis zum Ende der Mindestlaufzeit sofort fällig.

15.3 - bei Preiserhöhungen und geänderten Tarifbestimmungen

Bei Preiserhöhungen sowie bei einer wesentlichen Änderung der Tarifbestimmungen kann der Job-Abo-Besteller das Job-Abo zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen. Noch vorhandene Fahrkarten für Folgemonate müssen zurückgegeben werden. In diesem Fall erfolgen keine weiteren Abbuchungen.

16 Kündigung durch die VHP

Die VHP kann das Job-Abo aus wichtigem Grund mit einer Frist von zwei Monaten kündigen, Ersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

Wird ein Missbrauch festgestellt, den der Job-Abo-Besteller zu vertreten hat, oder besteht ein konkreter Verdacht, kann die VHP das Job-Abo fristlos kündigen. Durch die Kündigung wird das Job-Abo und die dazu ausgegebenen Fahrkarten sofort ungültig, noch vorhandene Fahrkarten müssen innerhalb einer Woche zurückgegeben werden.

17 Außerordentliche Beendigung

Tritt einer der folgenden Gründe ein, wird das Job-Abo mit Ablauf der Mindestlaufzeit bzw. nach Ablauf der Mindestlaufzeit zum Ende des laufenden Monats außerordentlich beendet:

- Zahlungsrückstand in Höhe von zwei Monatsforderungen,
- Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen gemäß 1.5, 1.10, 1.12.1 innerhalb von 14 Tagen,
- wiederholte Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen gemäß 1.5, 1.10, 1.12.1.

Die erneute Beantragung eines Job-Abos ist ausgeschlossen.

Außerdem wird das Job-Abo bei Unternehmens- oder Geschäftsauflösung wegen höherer Gewalt, bei Erlöschen der juristischen Person des Job-Abo-Bestellers sowie bei Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens außerordentlich beendet; hier ist der Job-Abo-Besteller verpflichtet, der VHP unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 7 Tagen Kenntnis von der Unternehmens- oder Geschäftsauflösung bzw. Erlöschen der juristischen Person zu geben. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Insolvenz des Job-Abo-Bestellers droht, spätestens jedoch mit Stellung des gerichtlichen Insolvenzantrages.

Alle bereits übersandten Fahrkarten für Folgemonate sind unverzüglich und unaufgefordert der VHP zurückzugeben. Das gilt auch für Fahrkarten, die bereits an Mitarbeiter weitergegeben wurden. Bei Übersendung der Fahrkarten auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels als Tag der Rückgabe, der Job-Abo-Besteller trägt dabei das Verlustrisiko.

Wird das Job-Abo vor Ablauf der Mindestlaufzeit beendet, wird der Fahrpreis für die zu Beginn bestellten Fahrkarten bis zum Ende der Mindestlaufzeit sofort fällig.

18 Kostenerstattungsanspruch der VHP

Kosten, die der VHP entstehen durch nicht ausreichende Deckung des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, durch Auflösung dieses Kontos, durch Widerspruch gegen eine korrekte Abbuchung oder durch Nichtabnahme einer Lastschrift aus einem sonstigen, nicht von der VHP zu vertretendem Grund, hat der Job-Abo-Besteller der VHP zu erstatten.

19 Abtretungsverbot, Aufrechnungsausschluss

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Job-Abo-Vertrag durch den Job-Abo-Besteller ist unzulässig.

Der Job-Abo-Besteller darf mit einer Forderung aus dem Job-Abo-Vertrag nur aufrechnen, wenn sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

20 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Job-Abo-Verträge mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Hameln.

Im übrigen ist Hameln Gerichtsstand bei Streitigkeiten, die sich aus dem Job-Abo-Vertrag ergeben,

- für die Durchführung des Mahnverfahrens gegen den Job-Abo-Besteller;
- für die Klage gegen den Job-Abo-Besteller, wenn dieser nach Abschluss des Job-Abo-Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder wenn sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.